



28.01.2020

Beschluss Nr. 02/01/2020

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den Gemeinden Kubschütz, Königswartha und Hochkirch zur gemeinsamen Fahrzeugbeschaffung für die Feuerwehren

Der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2020 die Beschaffung zweier Tanklöschfahrzeuge TLF 3000 mittels der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den Gemeinden Kubschütz, Königswartha und Hochkirch zur gemeinsamen Fahrzeugbeschaffung für die Feuerwehren.

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister der Gemeinde Malschwitz, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Abstimmergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder mit Bürgermeister:	16
Anwesende Gemeinderäte:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Bemerkungen:

Es waren keine Ratsmitglieder gemäß §20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.


Matthias Seidel
Bürgermeister



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Fahrzeugbeschaffung für die Feuerwehren

Auf der Grundlage von § 71 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der jeweils gültigen Fassung schließen

- die Gemeinde Kubschütz
Mittelweg 3, 02627 Kubschütz
vertreten durch den Bürgermeister Olaf Reichert
- die die Gemeinde Malschwitz
Dorfplatz 29, 02694 Malschwitz
vertreten durch den Bürgermeister Matthias Seidel
- die die Gemeinde Königswartha
Bahnhofstraße 4, 02699 Königswartha
vertreten durch den Bürgermeister Swen Nowotny

- im Folgenden Vertragspartner genannt -

- sowie die Gemeinde Hochkirch
Karl-Marx-Straße 16-17, 02627 Hochkirch
vertreten durch den Bürgermeister Norbert Wolf

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Hochkirch und die Vertragspartner arbeiten bei der Ausschreibung und Vergabe einer gemeinsamen Beschaffung von Fahrzeugen für alle Beteiligten dieses Vertrages zusammen.

Die Vertragspartner beauftragen die Gemeinde Hochkirch mit der Durchführung der Beschaffung von fünf Tanklöschfahrzeugen TLF 3000 nach Maßgabe der in dieser Vereinbarung festgelegten Regelungen, wovon die Gemeinde Malschwitz zwei Fahrzeuge und die übrigen Vertragspartner jeweils ein Fahrzeug übernehmen.

Die Gemeinde Hochkirch koordiniert alle damit zusammenhängenden Maßnahmen und Abstimmungen zwischen den Vertragspartnern sowie beteiligten Behörden, Dienstleistern und Firmen.

§ 2

Träger der Aufgabe

- (1) Alle Beteiligten sind gemäß § 3 Ziffer 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils gültigen Fassung, in ihrem Territorium Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und damit zuständig für die Beschaffung von Einsatzfahrzeugen zur Ausstattung der örtlichen Feuerwehren.
- (2) Durch die Beauftragung gemäß § 1 bleibt die Zuständigkeit der Beteiligten als Träger der Aufgabe unberührt.

§ 3

Grundsätze

- (1) Es wird eine gemeinsame Beschaffung von gleichartigen Einsatzfahrzeugen auf der Grundlage eines einheitlichen Leistungsverzeichnisses im Sinne von Ziffer V Nummer 3 b der Richtlinie der Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwehrewesens (Richtlinie Feuerwehrförderung – RLFw) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.
- (2) Die Beteiligten tragen die Kosten für die Beschaffung in dem auf sie entfallenden Umfang. Der Kostenanteil richtet sich nach der Fahrzeuganzahl. Die Auszahlung an den Lieferanten erfolgt durch jeden Beteiligten in eigener Verantwortung.
- (3) Erforderliche Gremienbeschlüsse erwirken die Beteiligten in eigener Zuständigkeit.
- (4) Alle Beteiligten verpflichten sich, erhaltene Fördermittel ausschließlich für den Zweck der Beschaffung der Einsatzfahrzeuge gemäß Absatz 1 zu verwenden.
- (5) Die Gemeinde Hochkirch handelt im Auftrag der jeweiligen Vertragspartner.
- (6) Alle mit der Vergabe befassten Mitarbeiter der Beteiligten sind im Rahmen der tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.
- (7) Die Beteiligten stimmen Presseerklärungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung der Auftragsvergabe vorab gemeinsam ab.

§ 4

Durchführung der Beschaffungsmaßnahme

- (1) Die Gemeinde Hochkirch führt die Beschaffungsmaßnahme durch. Dazu koordiniert sie alle erforderlichen Schritte, erstellt einen Terminplan und bereitet das Vergabeverfahren vor.

- (2) Die Beteiligten erstellen die Vergabeunterlagen, insbesondere das Leistungsverzeichnis und die Regelungen zur Wertung der Angebote, gemeinsam. Die Verfahrensweise wird auf der Fachebene abgestimmt.
- (3) Vor Beginn des Vergabeverfahrens bestätigen die Vertragspartner gegenüber der Gemeinde Hochkirch, dass sie
- der Durchführung des Vergabeverfahrens auf der Grundlage der erstellten Vergabeunterlagen (Leistungsverzeichnis, Bewertungskriterien, Vertragsbedingungen) zustimmen und
 - dass die erforderlichen finanziellen Mittel für den auf sie entfallenden Leistungs- und Kostenanteil zur Verfügung stehen.
- (4) Die Gemeinde Hochkirch führt das Vergabeverfahren auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen durch. Zusätzlich wird zur Begleitung des Verfahrens ein externer Dienstleister beauftragt. Dazu schließt die Gemeinde Hochkirch mit der Auftragsberatungsstelle Sachsen e.V., Mügelner Str. 40, 01237 Dresden, einen Geschäftsbesorgungsvertrag ab. Die Regelung von § 3 Absatz 2 Satz 1 – 2 gilt entsprechend.
- (5) Nach Ablauf der Angebotsfrist werden die Angebote durch die Gemeinde Hochkirch geprüft und ausgewertet. Die abschließende Bewertung und die Erarbeitung eines Vergabevorschlages erfolgt durch die Beteiligten gemeinsam; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Nach Erarbeitung des Vergabevorschlages legen alle Beteiligten den Vorschlag zur Gesamtvergabe ihren jeweils zuständigen Beschlussgremien zur Entscheidung vor.
- (7) Den Lieferauftrag an den obsiegenden Bewerber erteilt die Gemeinde Hochkirch im Auftrag und namens der Vertragspartner unter Angabe des auf jeden Vertragspartner entfallenden Leistungsumfangs und Kostenanteils.
- (8) Nach Beauftragung der Leistung fungiert die Gemeinde Hochkirch als zentraler Ansprechpartner für den Auftragnehmer. Sie führt auch den gesamten, im Rahmen der Realisierung des Auftrages erforderlichen Schriftverkehr mit dem Auftragnehmer. Die Vertragspartner benennen gegenüber der Gemeinde einen fachkundigen Ansprechpartner, mit dem Anfragen des Auftragnehmers abgestimmt und beantwortet werden.
- (9) Die technische Güteprüfung der Leistung erfolgt federführend durch die Gemeinde Hochkirch unter Beteiligung der Vertragspartner.
- (10) Die formelle Abnahme erfolgt durch die Beteiligten für den jeweils auf sie entfallenden Leistungsumfang. Gewährleistungsansprüche machen die Beteiligten gegenüber dem Auftragnehmer in eigener Zuständigkeit geltend.

§ 5 Fördermittel

- (1) Auf der Grundlage von Ziffer VI Nummer 3 Sätze 2 bis 4 RLFw werden Fördermittel für die Gesamtmaßnahme durch die Gemeinde Hochkirch beantragt, zur Auszahlung abgefordert und abgerechnet.
- (2) Auszahlungsanträge für zugewiesene Fördermittel stellt die Gemeinde Hochkirch. Die Abforderung von Mitteln bei der Förderbehörde soll erst erfolgen, wenn die Mittel voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden.
- (3) Die Gemeinde Hochkirch zahlt die Fördermittel an die Vertragspartner, in dem auf diese entfallenden Leistungsumfang, aus. Die Auszahlung erfolgt unverzüglich, nachdem die Mittel auf einem Konto der Gemeinde Hochkirch eingegangen sind. Die Vertragspartner sind darüber so zeitnah wie möglich zu informieren.
- (4) Die Gemeinde Hochkirch erstellt den Verwendungsnachweis für die Gesamtmaßnahme. Die weiteren Vertragspartner sind verpflichtet, der Gemeinde Hochkirch alle dafür erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde Hochkirch übersendet den Verwendungsnachweis fristgerecht an die Förderbehörde, frühestens jedoch am Tag nach Auszahlung der anteiligen Fördermittel (gegebenenfalls der Schlussrate) an die Vertragspartner.
- (5) Die Rückzahlung von Fördermitteln bzw. die Zahlung von Zinsen obliegt demjenigen, dem der Grund für die Forderung der Förderbehörde zuzurechnen ist. Die Vertragspartner stellen die Gemeinde Hochkirch von Ansprüchen gemäß Satz 1, die ihr nicht zuzurechnen sind, frei. Die Gemeinde Hochkirch haftet gegenüber den Vertragspartnern nur für solche Schäden, die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen verursacht worden sind.

§ 6 Information, Kosten

- (1) Die Gemeinde Hochkirch informiert die Vertragspartner laufend und umfassend über den Stand der Beschaffungsmaßnahme. Auf Anforderung werden den Vertragspartnern alle, für deren eigene Tätigkeit erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die Beteiligten sind verpflichtet, die Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln; das gilt insbesondere für die im Rahmen des Vergabeverfahrens eingereichten Unterlagen der Bieter sowie die erstellten Verfahrensunterlagen. Die Verpflichtung nach Satz 3 besteht auch nach Abschluss der Beschaffungsmaßnahme fort.
- (2) Für die Durchführung der Beschaffungsmaßnahme macht die Gemeinde Hochkirch gegenüber den Vertragspartnern keine Kosten aus eigenem Verwaltungsaufwand geltend.

§ 7

Regelung bei Streitigkeiten, Vergabenachprüfung

- (1) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde anzurufen.
- (2) Für den Fall eines Vergabenachprüfungsverfahrens stimmen die Beteiligten unverzüglich nach Bekanntwerden die Verfahrensweise und insbesondere die Vertretung vor der Vergabekammer unter Berücksichtigung der Gründe für das Verfahren ab. Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten im Verhältnis ihres jeweiligen Kostenanteils an den Gesamtkosten des Auftrages gemäß Zuschlagserteilung bzw. zu gleichen Teilen, wenn kein Zuschlag erteilt wird, soweit nicht einem oder mehreren Beteiligten die Gründe für das Verfahren wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung zuzurechnen sind.

§ 8

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach der öffentliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung selbst sowie der Genehmigung der Zweckvereinbarung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Sie tritt am Tag nach Übersendung des Verwendungsnachweises für die zugewiesenen Fördermittel an die Förderbehörde gemäß § 5 Absatz 4 Satz 3 außer Kraft, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere auf Grund geänderter Rechtslage, bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform

§ 9

Schlussregelungen

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung und Nebenabreden bedürfen der Schriftform sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, einzelne unwirksame Regelungen in gegenseitigem Interesse schnellstmöglich an geltendes Recht anzupassen.

Gemeinde Kubschütz

Datum	Reichert Bürgermeister
-------	---------------------------

Gemeinde Malschwitz

Datum	Seidel Bürgermeister
-------	-------------------------

Gemeinde Königwartha

Datum	Nowotny Bürgermeister
-------	--------------------------

Gemeinde Hochkirch

Datum	Wolf Oberbürgermeister
-------	---------------------------